



## **Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur Sitzung des Rates der Stadt am Donnerstag, 12. Dezember 2013, um 17.00 Uhr im Ratssaal, Europaplatz 1**

### **I. Öffentliche Sitzung:**

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Ehrung des langjährigen Ratsmitgliedes Hans-Josef Esser
3. Verlängerung der Gültigkeit des Frauenförderplans 2010
4. Fortführung der WiN Emscher-Lippe Gesellschaft zur Strukturverbesserung mbH
5. Bestellung eines Geschäftsführers für die Stadtwerke Castrop-Rauxel GmbH
6. Berichterstattung über die Beteiligungen der Stadt Castrop-Rauxel
7. Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel bei den Buchungsstellen 61.01.534100 - Gewerbesteuerumlage - in Höhe von 95.070 EUR und 61.01.534200 - Finanzbeteiligung Fonds Deutsche Einheit - in Höhe von 92.330 EUR
8. Bereitstellung von 87.000 Euro für das Haushaltsjahr 2013 bei der Buchungsstelle 12.17.525300 - Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände
9. Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel bei der Buchungsstelle 61.01.537205 -Allgemeine Umlagen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Beteiligung SGB II - in Höhe von 105.222 EUR
10. Ökologieprogramm (ÖPEL)  
hier: Wegebaumaßnahme Parkway Emscher/Ruhr
11. Gebührenbedarfsberechnung 2014 „Friedhofswesen“
12. Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen sowie von Landes- und Kreisstraßen
13. Gebührenbedarfsberechnung 2014 „Klärschlamm Entsorgung“ und Erlass einer Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Castrop-Rauxel
14. Erlass einer Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel
15. Gebührenbedarfsberechnung 2014 „Abfallentsorgung“ und Erlass einer Gebührensatzung zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel
16. Gebührenbedarfsberechnung 2014 „Straßenreinigung“ und Erlass einer Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
17. Gebührenbedarfsberechnung 2014 „Stadtentwässerung“ und Erlass einer Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
18. Erlass einer Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ –AöR-
19. Erlass einer 7. Änderungsentgeltordnung zur Entgeltordnung für Sonderleistungen des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel
20. Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem EUV zur Übertragung der Aufgabe - Veranstaltung und Überwachung der Kirmessen und Wochenmärkte -
21. Gebührenbedarfsberechnung 2014 „Kirmesveranstaltungen und Wochenmärkte“ und Erlass einer Gebührensatzung für die Wochenmärkte in der Stadt Castrop-Rauxel
22. Barrierefreie Wahllokale im Stadtgebiet
23. Sachstandsbericht der Integrationsbeauftragten;  
hier: Antrag der UBP-Fraktion vom 26.10.2013
24. Schulische Inklusion;  
hier: Antrag der FDP- Ratsfraktion vom 15.11.2013
25. Anfragen der Ratsmitglieder
26. Mitteilungen der Verwaltung

### **II. Nichtöffentliche Sitzung:**

1. Anfragen der Ratsmitglieder
2. Mitteilungen der Verwaltung

Johannes B e i s e n h e r z

Bürgermeister

## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 42**

### **Planbereich „Östlich Ickerner Markt“**

**hier: Bekanntmachung vom 28.11.2013 des Satzungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 10 Abs. 3 BauGB**

In seiner Sitzung am 14.11.2013 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.42 als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.42, Planbereich „Östlich Ickerner Markt“ wird angeordnet und hiermit wie folgt öffentlich bekannt gemacht.

„Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat die vorgebrachten Stellungnahmen im Einzelnen geprüft und abgewogen.

Der Rat beschließt,

- a) die abgegebenen Stellungnahmen insoweit zu berücksichtigen, wie es im beiliegenden Abwägungsvorschlag (Anlagen 3 und 4) angegeben ist.
- b) die redaktionellen Änderungen zu berücksichtigen, indem der vorhabenbezogene Bebauungsplan sowie die Begründung wie im Sachverhalt beschrieben geändert werden.

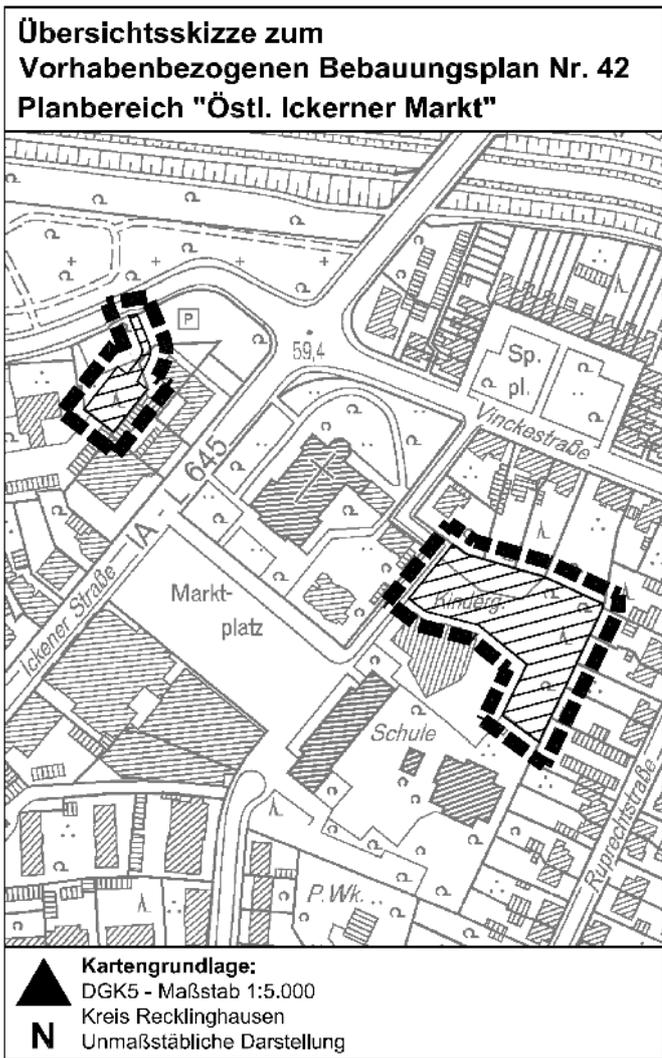
Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an und erhebt diese zum Beschluss.

Der Rat beschließt ferner

- c) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 42 in seiner Fassung vom 06.06.2013 als Satzung und billigt die zugehörige Begründung in ihrer geänderten Fassung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Ortsteil Ickern im Bereich nördlich des Kindergartens „Lummerland“. Östlich grenzen an das Plangebiet die Gärten der Wohnbebauung der Ruprechtstraße und westlich das Grundstück der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius. Zudem umfasst das Plangebiet eine Fläche der externen Stellplatzanlage „In der Wanne“. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.



Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, Eingang B, 3. Etage, in der Zeit

montags	von 8.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs	von 8.00 bis 15.00 Uhr,
donnerstags	von 8.00 bis 17.00 Uhr und
freitags	von 8.00 bis 12.30 Uhr

dauerhaft eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 28. November 2013

J. Beisenherz

Bürgermeister

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 43**

**Planbereich „Windenergieanlage Becklem“**

**hier: Bekanntmachung vom 25.11.2013 zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 27.06.2013 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 43 „Windenergieanlage Becklem“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt im Ortsteil Becklem. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.

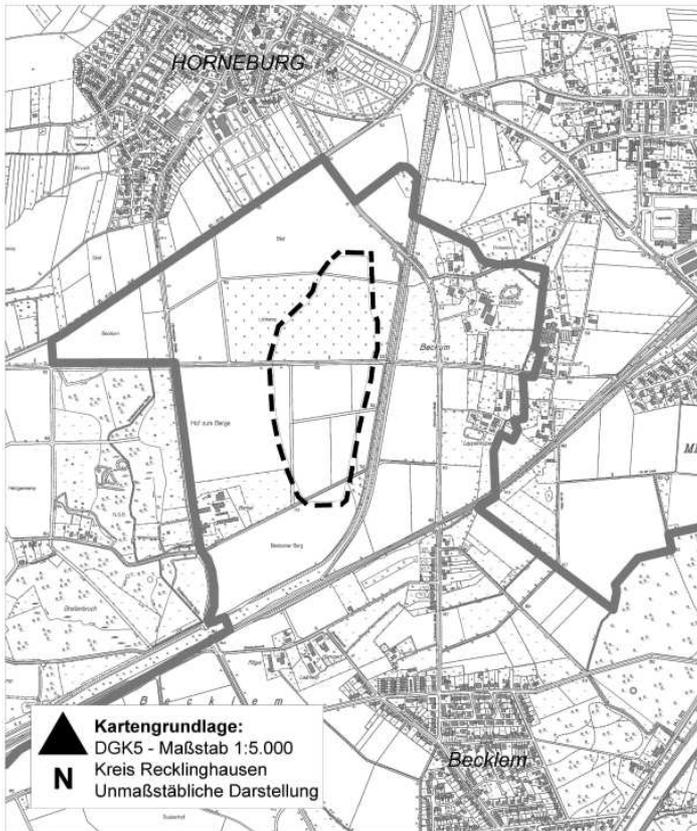
Der Bebauungsplan und die zugehörige Begründung, kann ab sofort beim Bereich Stadtplanung und Bauordnung im Rathaus der Stadt

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 43 Planbereich: "Windenergieanlage Becklem"

hier: Übersichtsskizze



räumlicher Geltungsbereich



Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 43 soll eine Windenergieanlage festgesetzt werden. Zudem erfolgen Festsetzungen bezüglich der Lage und Größe der Anlage (max. Höhe) incl. Nebenanlagen.

Bei der geplanten Windenergieanlage handelt es sich um eine Anlage des Typs N117 des Herstellers Nordex auf einem 120 m hohen Stahlurm mit 117 m Rotordurchmesser und 2.400 kW Nennleistung. Die Gesamthöhe beträgt 178,50 m.

Es liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor:

- Im Rahmen der Artenschutzprüfung wurde geprüft, ob bei der Errichtung der WEA gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG verstoßen wird. Grundlage für die Beurteilung sind die faunistischen Erhebungen zu den Tiergruppen Vögel und Fledermäuse, die im Jahr 2012 durchgeführt wurden. Die Ergebnisse sind im Gutachten dokumentiert. Das Artenschutzgutachten enthält Aussagen zu den Schutzgütern Tiere.
- Baugrundgutachten  
Darstellung der Boden- und Wasserverhältnisse. Darauf aufbauend werden die Grundbautechnischen Folgerungen aufgeführt.
- Schallgutachten  
Es liegt ein Schallgutachten vor in dem die Auswirkungen der geplanten Anlage auf relevante Immissionsorte geprüft wird. Das Schallgutachten betrachtet Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.
- Schattenwurfgutachten  
Es liegt ein Schattenwurfgutachten vor in dem die Auswirkungen der geplanten Anlage auf relevante Immissionsorte geprüft wird. Das Schattenwurfgutachten betrachtet Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

### - Umweltbericht

Fasst die in den o.g. Gutachten dargestellten Belange zusammen und untersucht die sonstigen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft/Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter mit Darstellung des Eingriffsumfangs und Darstellung der Kompensationsmaßnahmen.

Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren.

Dazu kann

**vom 9. Dezember 2013 bis einschließlich 15. Januar 2014**

montags	dienstags	von 8.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs		von 8.00 bis 15.00 Uhr,
donnerstags		von 8.00 bis 17.00 Uhr und
freitags		von 8.00 bis 12.30 Uhr

im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, im Flur des Bereichs Stadtplanung und Bauordnung, Eingang B, 3. Etage, Einsicht in die Planung genommen werden.

Zusätzlich kann man den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht sowie die Gutachten im Internet unter [www.castrop-rauxel.de](http://www.castrop-rauxel.de) einsehen.

Während dieser Zeiten ist es möglich, Auskunft über den Inhalt der Planung zu erhalten und Anregungen vorzubringen.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 25. November 2013

J. Beisenherz

Bürgermeister

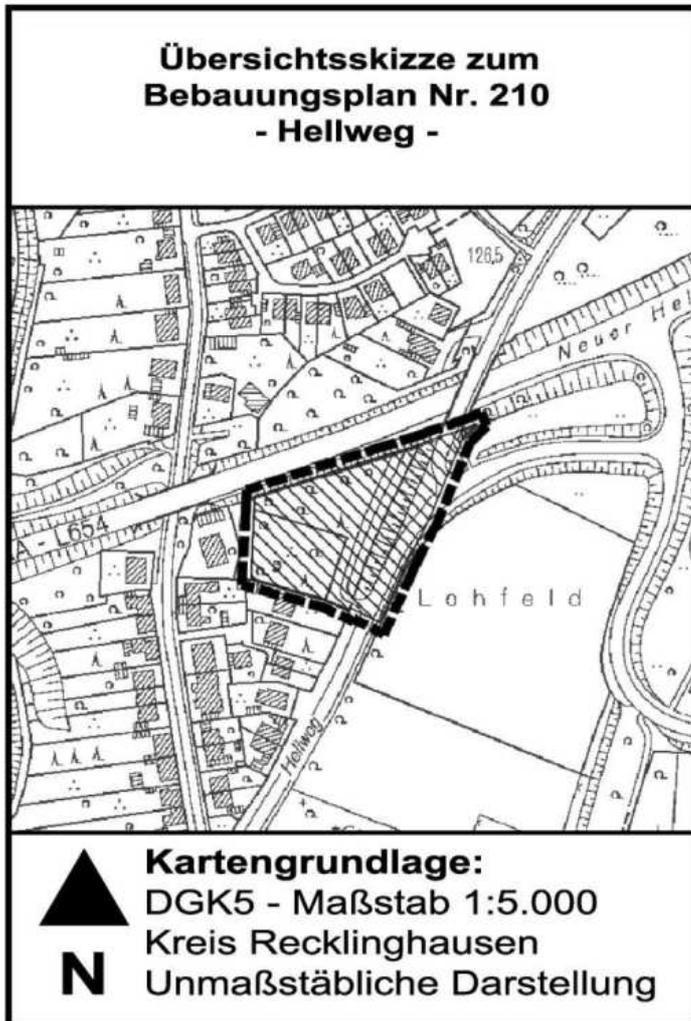
## Bebauungsplan Nr. 210

### Planbereich „Hellweg“

**hier: Bekanntmachung vom 28.11.2013 der erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans nach § 3 Abs. 2 BauGB**

In seiner Sitzung am 08.03.2012 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr der Stadt Castrop-Rauxel die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 210 „Hellweg“ beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 210 hat im Zeitraum vom 01.03.2013 bis einschließlich zum 03.04.2013 bereits erstmalig zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Aufgrund von Planänderungen ist eine erneute öffentliche Auslegung des überarbeiteten Bebauungsplans und seiner Begründung erforderlich.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Ortsteil Merklinde im Bereich zwischen den Straßen Hellweg, Neuer Hellweg und In der Recke. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.



Mit dem Bebauungsplan wird beabsichtigt in Anlehnung an die vorhandene, angrenzende Bebauung freistehende Einfamilien- und Doppelhäuser im Plangebiet zu errichten. Der Projektentwickler sieht eine lockere Bebauung in Form von 9 freistehenden Einfamilienhäusern und einem Doppelhaus im Stadt villenstil, d.h. mit quadratischem Grundriss, zwei Geschossen und einem flach geneigten Zeltdach vor.

Das Plangebiet wird durch einen öffentlichen Wohnweg erschlossen, der vom alten Hellweg abzweigt und als Sackgasse ausgebildet wird.

Anlass der erneuten Auslegung sind die folgenden Planänderungen:

Die Planzeichnung wurde dahingehend überarbeitet, die freie Schallausbreitung der Geräuschimmissionen gemäß des vorliegenden Gutachtens zur Geräuschimmissions- Untersuchung im Baugebiet darzustellen.

Gemäß der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde wurden Hinweise bzgl. erforderlicher Vorkehrungen im Umgang mit Boden im Bebauungsplan ergänzt.

Zudem wurden die festgesetzten Standorte zu pflanzender Bäume reduziert. Im beschleunigten Verfahren wird gemäß § 13a BauGB von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht, von der Angabe der verfügbaren umweltbezogenen Informationen, der zusammenfassenden Erklärung sowie Maßnahmen der Überwachung abgesehen.

Der Bebauungsplan und seine Begründung in der Fassung der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB liegen für die Dauer eines Monats

**vom 13. Dezember 2013 bis einschließlich 13. Januar 2014**

im Flur des Bereichs Stadtplanung und Bauordnung im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, Eingang B, 3. Etage, in der Zeit

- montags und dienstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,
- mittwochs von 8.00 bis 15.00 Uhr,
- donnerstags von 8.00 bis 17.00 Uhr und
- freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Zusätzlich kann der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung im Internet unter [www.castrop-rauxel.de](http://www.castrop-rauxel.de) eingesehen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 28. November 2013

J. Beisenherz

Bürgermeister

---

### Impressum

Herausgeber:

Stadt Castrop-Rauxel - Der Bürgermeister -

Redaktion:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
(verantw. Maresa Hilleringmann)

Anschrift:

Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,  
Tel. (023 05) 106-22 19, Fax (023 05) 106-22 04,  
E-Mail [pressediens@castrop-rauxel.de](mailto:pressediens@castrop-rauxel.de)

Druck:

Informationstechnik und zentrale Dienste

**Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 13.12.2013**

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf. Es ist während der jeweiligen Öffnungszeiten kostenlos im Rathaus am Informations- und Leseplatz (Eingang C / Forum-Ebene), im Bürgerbüro (Zimmer 105) und in der Pressestelle (Zimmer 255), ferner in der Stadtbibliothek (Im Ort 2), im Bürgerhaus (Leonhardstraße 6), bei der Sparkassen-Hauptstelle (Castroper Markt) und deren Geschäftsstellen sowie in der Verbraucherzentrale (Mühlengasse 4) erhältlich.

Gegen Vorauszahlung eines Jahresbeitrages von 25,50 EUR als Beteiligung an den Portokosten wird es auf Wunsch regelmäßig zugesandt. Bestellungen sind unter Angabe der Zustellungsadresse an die Redaktion zu richten.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Website [www.castrop-rauxel.de](http://www.castrop-rauxel.de) unter der Rubrik „Bürgerservice, Politik und Verwaltung / Verwaltung“ zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.

---